

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 52 – Frau Dr. Küster  
Postfach 300865  
40408 Düsseldorf

**Der Bürgermeister**  
Tiefbauamt

---

Auskunft erteilt:		Zimmer
Herr Roosen		423
Mein Zeichen:	66 – 02 Ro	
Telefon:	02842 912-381	
Telefax:	02842 912-403	
E-Mail:	juergen.roosen@kamp-lintfort.de	

---

Paketanschrift:  
Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort  
[www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de)

---

Sprechzeiten:  
montags bis freitags: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
dienstags: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
donnerstags: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Busverbindung: Linien 2, 32, 911, SB 30 und andere  
Haltestelle Neues Rathaus

---

Kamp-Lintfort, den 04.08.2009

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. §4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf der Deponie Eyller Berg, Eyller-Berg-Strasse, Kamp-Lintfort**

Az.: 52.03.05.15-Geba072/09

Antrag vom 09.02.2009

Sehr geehrte Frau Dr. Küster,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sondersitzung des Umweltausschusses am 02. Juli hatten die Bürger Gelegenheit, ihre Sorgen zur beantragten Abfallbehandlungsanlage zu äußern. Gleichzeitig wurde die bestehende Deponie Eyller Berg zum Gegenstand der Diskussion gemacht.

Aus den Beiträgen der Bürger und der Ausschussmitglieder ergeben sich eine Reihe von Fragen und Forderungen an die Bezirksregierung als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde - sowohl zu der beantragten Behandlungsanlage als auch zu der Deponie Eyller Berg.

Diese Fragen und Forderungen möchte ich wie folgt zusammenfassend und zum Teil mit einigen Ergänzungen formulieren:

## **A zur beantragten Behandlungsanlage**

### **1. Erforderlichkeit der Behandlungsanlage**

Bisher ist die Auffüllung der Deponie ohne eine Vorbehandlung der Abfälle, wie sie mit der beantragten Anlage erfolgen soll, durchgeführt worden. Nach hiesigem Kenntnisstand konnte dabei weitgehend der Zeitplan eingehalten werden, auf den sich die Deponiebetreiberin und die Stadt Kamp-Lintfort geeinigt hatten. Ein Mangel an deponierfähigen Abfallstoffen ist offenbar in den vergangenen 10 Jahren, seit der Antragstellung in 1999, nicht aufgetreten. Nach der Prognose der Betreiberin von 2002 wird die Auffüllung des letzten Deponieabschnittes im Jahr 2016, d.h. in sechseinhalb Jahren abgeschlossen sein. Es ist nicht erkennbar, dass zur Erreichung dieses Zieles die beantragte Behandlungsanlage notwendig wäre.

Im Antrag von 1999 wurde die Notwendigkeit der Behandlungsanlage damit begründet, dass geänderte gesetzliche Vorgaben eine Vorbehandlung erfordern würden, ansonsten eine Ablagerung nicht mehr in dem Umfang wie zuvor erfolgen könne. Dieses Argument ist auch in der Vereinbarung zwischen der Betreiberin und der Stadt aus 2002 enthalten.

**Welches Schüttvolumen wurde ursprünglich genehmigt?**

**Wie hoch war das jährliche Schüttvolumen in den letzten 10 Jahren?**

**Wie hoch ist das noch verbleibende, genehmigte Schüttvolumen?**

**Von welchem jährlichen Schüttvolumen ist bis 2016 auszugehen?**

**Ändert sich dieses Schüttvolumen bei Betrieb der beantragten Anlage?**

**In diesem Zusammenhang bitte ich Sie ebenfalls um Mitteilung, ob derzeit bereits eine Abfallvorbehandlung mit Ihrer Genehmigung erfolgt?**

### **2. Planungsrechtliche Zulässigkeit der Abfallbehandlungsanlage**

In der Sitzung hatten Sie erklärt, dass die beantragte chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage im Wege eines Verfahrens nach BImSchG mittels einer "gebundenen Zulassungsentscheidung" zu genehmigen ist.

Die Stadt Kamp-Lintfort vertritt ebenso wie die Vertreter der Umweltverbände, des Kreises Wesel sowie die Stadt Neukirchen-Vluyn die Auffassung, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Abfallbehandlungsanlage nicht ausreichend geprüft sind.

Ausgehend davon, dass Abfallbehandlungsanlagen, die nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtig sind, nicht gem. § 38 Satz 1 BauGB privilegiert sind, sind die §§ 29 ff BauGB unmittelbar anzuwenden.

Der Eyller Berg liegt im Außenbereich. Dort sind nach § 35 BauGB Bauvorhaben nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich. Eine Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb liegt nicht vor. Sofern, wie ursprüng-

lich angenommen, die Abfallbehandlungsanlage - im Folgenden ABA genannt - ausschließlich der Deponierung des Eyller Berges dient, ist eine geographische Zuordnung sinnvoll bzw. die ABA auf diesen Standort angewiesen.

Da jedoch mehrere Anhaltspunkte dafür sprechen, dass eine selbständige ABA geplant ist, ist die dienende Funktion, d.h. der Hauptzweck ist die Verfüllung des Eyller Berges, nicht mehr gegeben. Die ABA könnte ebenso an anderer Stelle, idealerweise in einem gewerblich-industriell geprägten Bereich mit guter Verkehrsanbindung, angesiedelt werden.

Auch "Lagevorteile" oder "Rentabilitätsgründe" aus Sicht der Antragsteller sind keine Rechtfertigung für eine Privilegierung nach § 35 BauGB im Außenbereich.

Gemäß § 35 Abs. 2 und 3 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Da jedoch der GEP und der Landschaftsplan des Kreises Wesel für die Nachfolgenutzung der Deponie Wald und Erholung als Ziel formuliert haben, besteht das Gebot, nach Beendigung der Deponie dort Wald anzupflanzen und diesen für die Erholung zu erschließen.

Die beantragte ABA widerspricht den Darstellungen des FNP, der zwar eine "Fläche für Ablagerung" darstellt, jedoch keine Abfallbehandlungsanlage. Gleichzeitig ist der Eyller Berg eingebettet in ein Landschaftsschutzgebiet mit 2 Baudenkmälern und 2 Naturdenkmälern in unmittelbarer Nähe zur Deponie.

In den Antragsunterlagen finden sich keine Hinweise auf eine zeitliche Befristung der Anlage, die für eine zeitnahe, schrittweise Rekultivierung und Nutzbarmachung der Deponie für Erholung erforderlich ist.

Es ist zu befürchten, dass die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Immissionen das für die Betroffenen zumutbare Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen überschreiten.

Es ist auch anzunehmen, dass eine nicht befristete, eigenständige ABA die natürliche Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert beeinträchtigt. Hier wird darauf verwiesen, dass der Eyller Berg, wie auch der Rayener Berg und Gülixberg, als eiszeitliche Relikte prägend für diesen Teil des linken Niederrheins sind.

Ob weitergehende öffentliche bzw. planungsrechtliche Belange betroffen sind bleibt einer weiteren Prüfung vorbehalten.

Ich verweise hier auf meine Stellungnahmen v. 09.07.2008 und 18.05.2009 zum Antrag und fordere Sie erneut auf, die Stadt Kamp-Lintfort in die planungsrechtlichen Gespräche einzubeziehen, wie Sie es am 03.06.2008 ( Scoping-Termin in Ihrem Hause) bereits angekündigt hatten.

**Wie glauben Sie, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit der ABA gegeben ist.**

**Zu dieser Thematik gehört die Frage, ob es sich bei der geplanten Anlage um eine Pilotanlage handelt oder um eine Anlage, die andernorts in NRW oder in der Bundesrepublik bereits existiert und mit Genehmigung betrieben wird.**

### **3. Entsorgungswege und -mengen außerhalb der Deponierung Eyller Berg**

Die Antragstellerin geht in ihrem Antwortschreiben v. 01.07.2009 auf die Einladung zur Umweltausschusssitzung auf die Fragestellung ein, welche Abfallmengen nach Anlieferung im Deponiebereich letztlich zu externen Anlagen verbracht und nicht auf der Deponie Eyller Berg abgelagert oder verwertet werden. Dabei wird von einer vorgesehenen Verwertung von Abfällen außerhalb der Deponie Eyller Berg „im untergeordneten Umfang“ gesprochen.

Beispielsweise sieht die Antragstellerin u. a. vor, die externe Entsorgung von Abfällen unter Tage im Versatz nach Teutschenthal, durchzuführen, als auch behandelte Stäube anschließend in weit entfernte Anlagen, z.B. nach Sachsen-Anhalt zu verbringen.

**Ist das zutreffend und zulässig und sind solche Entsorgungswege sinnvoll, wenn oberstes Ziel die schnelle Verfüllung der Deponie Eyller Berg und Herrichtung des Eyller Berges ist? Bitte teilen Sie mir mit, wie hoch der Anteil der externen Entsorgung mit den jeweiligen Entsorgungswegen ist?**

**Ist eine Begrenzung der externen Entsorgung Inhalt der Genehmigung?**

**Bitte erläutern Sie mir den Antrag dahingehend, welche Abfallmengen maximal zur Handhabung vorgesehen sind (Behandlung, Deponierung, Umschlag, etc.)?**

In diesem Zusammenhang darf ich an die E-Mail-Nachricht v. 25.06.2009 erinnern, die mein Tiefbauamt an Ihre Behörde, Herren Hessenius, Böhm und Schmidt, gerichtet hat und bitte um die noch ausstehende Beantwortung der darin gestellten Fragen.

### **4. Verkehrsaufkommen**

**Wie wirkt sich die geplante Behandlungsanlage auf das Verkehrsaufkommen in Kamp-Lintfort und in Neukirchen-Vluyn, insbesondere im Ortsteil Rayen aus (s.a. meine Stellungnahme v. 18.05.09)?**

**Erwarten Sie eine Zunahme des Verkehrsaufkommens im Vergleich zu einem Deponiebetrieb ohne ABA?**

### **5. Überwachung der Behandlungsanlage**

Es wurden Zweifel an der ausreichenden Überwachung der geplanten Behandlungsanlage geäußert..

**In welcher Weise ist es vorgesehen, die Überwachung der geplanten Behandlungsanlage durch die Bezirksregierung durchzuführen (Häufigkeit, Gegenstand der Kontrollen, Messverfahren)?**

## **6. Befristung**

**Ist es Ihrerseits vorgesehen, in einer möglichen Genehmigung der beantragten Anlage die Zulassung des Betriebes bis zum Abschluss der Abfall-Ablagerungsphase zu begrenzen und den anschließenden Rückbau der Anlage zu fordern?**

## **7. Abfallarten**

**Ich bitte darum, eine Gegenüberstellung aller bisher für die Deponie genehmigten Abfallarten und der Abfallarten, die Gegenstand des Antrags der ARGE EBA mbH/Ossendot Umwelt v. 09.02.09 sind, zur Verfügung zu stellen.**

**Ich bitte Sie, der Stadt einen aktuellen Gesamt-Abfallartenkatalog für die Deponie zur Verfügung zu stellen.**

## **B zur genehmigten Deponie**

### **8. Anpassung an die neue Rechtslage**

Anlässlich der "neuen" Deponieverordnung ergeben sich weitere Fragestellungen:

Altdeponien sollen unter bestimmten Voraussetzungen auf der Grundlage bestehender Zulassungen weiter betrieben werden dürfen, wenn sie dem heutigen Stand der Technik entsprechen. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass einige Deponieabschnitte bereits stillgelegt sind bzw. sich in der Stilllegungsphase befinden.

**Was ist die Rechtsgrundlage für den Betrieb der Deponie Eyler Berg bzw. für die verschiedenen Deponieabschnitte?**

**Sind behördliche Festlegungen bzw. Anordnungen vorgesehen?**

**Sind Auflagen und Sicherheitsleistungen seitens der Bezirksregierung für die Deponie Eyler Berg vorhanden bzw. vorgesehen? Wenn ja, welche?**

### **9. Überwachung**

In der Sitzung wurden immer wieder Zweifel an der ausreichenden Überwachung der bestehenden Deponie Eyler Berg geäußert. Es wurde berichtet, dass Anlieferungen mit nicht abgedeckten Fahrzeugen beobachtet wurden. Weiterhin wurde die Frage gestellt, in welcher Form die Abfälle auf dem Deponiekörper abgekippt werden müssen, damit keine Stäube frei werden und keine Stäube als Immissionen in Wohngebieten niedergehen.

Es wurden steile Böschungen erwähnt, die die Deponie aufweist, und die Vermutung geäußert,

dass diese aus technischen Gründen nicht befeuchtet werden könnten, um Staubentwicklung und entsprechende Emissionen zu vermeiden.

Zum Schutz der Bürger und der Umwelt, insbesondere auch der Kulturpflanzen im landwirtschaftlich geprägten Umfeld der Deponie, wird die Forderung nach einer umfassenden Immissionsüberwachung über einen längeren Zeitraum, etwa eines Jahres, erhoben.

In der Sitzung des Umweltausschusses ist auch der Wunsch nach Ansprechpartnern bei Auftreten von Umweltbelastungen geäußert worden, verbunden mit einer zeitnahen Kontrolle durch die Behörden.

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

**Nach welchem Überwachungskonzept wird die Deponie von Ihnen als Aufsichtsbehörde kontrolliert?**

**Wie viele nicht angemeldete Kontrollen finden monatlich statt?**

**Welche Punkte sind Gegenstand der Kontrollen?**

**Wann hat die letzte Kontrolle stattgefunden?**

**Welche speziellen Vorschriften geben den Umfang und die Art und Weise der Kontrollen vor?**

**Wer sind die Ansprechpartner und wie schnell können diese vor Ort sein?**

#### **10. Räumliche Ausdehnung**

Es wurde die Ansicht geäußert, dass die Deponie in ihrer Ausdehnung in unzulässiger Weise vergrößert worden ist.

**Bitte machen Sie auf für uns nachvollziehbaren Kartengrundlagen deutlich, ob die tatsächliche Ausdehnung der Deponie den bereits erfolgten Genehmigungen entspricht.**

Ich bitte Sie, zu den genannten Punkten Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob und in welcher Form Sie die an Sie gerichteten Forderungen umsetzen werden.

Der Umweltausschuss der Stadt Kamp-Lintfort möchte zusammen mit Vertretern der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde zum Termin seiner nächsten Sitzung, die voraussichtlich am 3. September d. J. stattfindet, eine Begehung des Eyller Berges vornehmen. Ich bitte Sie, diese Begehung vorzusehen und mit der Betreiberin abzustimmen.

Die Stadt Kamp-Lintfort behält sich vor, insbesondere aufgrund der neu aufgetretenen Fragen und Sachverhalte ihre Stellungnahme v. 18.05.2009 zum o.g. Antrag in einem neuen Schreiben zu ergänzen bzw. neu zu formulieren.

Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse entgegen, verbunden mit der Bitte um Beantwortung vor der Sitzung des Umweltausschusses am 03. September 2009.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Hoff